

Zweckes geschaffen ist und nicht aus einem Personenverband besteht.<sup>54</sup>

Die Stiftung **entsteht** durch Stiftungsgeschäft und Genehmigung durch die Behörde (BGB § 80). Das Stiftungsgeschäft ist entweder ein Geschäft unter Lebenden oder ein solches von Todes wegen, wobei letzteres sowohl durch Testament als auch durch Erbvertrag erfolgen kann. Analog zur Eintragungspflicht im liechtensteinischen Stiftungsrecht erlangt die Stiftung des BGB erst mit der staatlichen Genehmigung ihre Rechtspersönlichkeit.<sup>55</sup> Zuständig für diesen Hoheitsakt ist die Regierung desjenigen Bundeslandes, in welchem die Stiftung ihren Sitz haben soll. Die Genehmigung durch die Behörde, die bei Stiftungen unter Lebenden beantragt werden muss, hat konstitutive Wirkung. Bei Ablehnung erlischt das Stiftungsgeschäft und kann nachträglich nicht mehr genehmigt werden. Die staatliche Genehmigung ist für das Entstehen aller Stiftungen erforderlich. Eine Bevorzugung gewisser Stiftungsarten kennt das deutsche Stiftungsrecht in dieser Hinsicht nicht.

Über den **Zweck** der Stiftung steht weder im BGB noch in den Landesgesetzen etwas. Grundsätzlich besteht Freiheit in der Zweckwahl. Die Zulässigkeit der verschiedenen Zwecke ist eine Frage der Konzessionspraxis der einzelnen Bundesländer.

Der **Widerruf** der Stiftung durch den Stifter ist im BGB ähnlich geregelt wie am PGR.<sup>56</sup> Solange für die Stiftung die Genehmigung noch nicht beantragt worden ist, kann der Stifter formlos widerrufen, nach erfolgter Beantragung nur noch der Behörde gegenüber. Ist die Stiftung staatlich genehmigt, ist sie also rechtsfähig geworden, kann der Stifter sie hingegen nicht mehr widerrufen.<sup>57</sup> Die Erben des Stifters können die Stiftung nur widerrufen, wenn Dritte mit der Genehmigung der Beantragung betraut worden sind, diese aber noch nicht oder erst nach dem

<sup>54</sup> Vgl. Europa/Mestmäcker/Reuter S. 120; Ebersbach S. 15; Schultze-v. Lasaulx in Soergel-Siebert Vorbem. 16 S. 331; Enneccerus-Nipperdey S. 717.

<sup>55</sup> Das deutsche Stiftungsrecht wird beherrscht vom sog. Konzessionssystem, d. h. die staatliche Mitwirkung ist unerlässlich. Ohne diese kann eine Stiftung weder entstehen noch aufgelöst werden; vgl. BGB §§ 80, 87; Enneccerus-Nipperdey S. 721/722.

<sup>56</sup> Vgl. vorne S.40 ff.; Enneccerus-Nipperdey S. 720/721.

<sup>57</sup> Der Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs der Stiftung durch den Stifter ist nicht möglich.